

## NEWS AUS BERN

**FABI BEI GESCHÄFTSWAGEN - UMSETZUNG  
IN DER PRAXIS**

Am 1. Januar 2016 wurde FABI beim Bund und in diversen Kantonen in Kraft gesetzt. Bei Mitarbeitenden mit Geschäftswagen wird neu der theoretische geldwerte Vorteil für den Arbeitsweg besteuert. Abzugsfähig sind die sog. FABI-Pauschale und die Tage, welche als «Aussendienst» qualifizieren. Nun hat die ESTV definiert, wie die Umsetzung in der Praxis aussehen soll. Wir informieren über den aktuellen Stand.

**Vorgeschichte**

Bei der FABI-Vorlage, welche das Stimmvolk am 9. Februar 2014 mit grosser Mehrheit angenommen hat, ist eine Beschränkung des Pendlerabzugs für Unselbständige auf CHF 3'000 beschlossen worden (direkte Bundessteuer).

Für die private Nutzung des Geschäftswagens (Freizeit, Wochenende) ist ein Privatanteil von 9,6 % pro Jahr des Fahrzeugkaufpreises (exkl. MWST) zu versteuern. Nach der Abstimmung wurde bekannt, dass die Steuerbehörden bei **Arbeitnehmenden mit Geschäftswagen** den Arbeitsweg - im Sinne der Gleichbehandlung mit den übrigen Pendlern - ab 1. Januar 2016 zusätzlich als geldwerten Vorteil besteuern. Vom aufgerechneten Betrag kann der Pendlerabzug von maximal CHF 3'000 (beim Bund, Kantone unterschiedlich) in Abzug gebracht werden. Der Steuerpflichtige mit Geschäftsfahrzeug hat deshalb neu in seiner Steuererklärung den Arbeitsweg zu deklarieren.

Verfügt der Mitarbeitende über ein Geschäftsfahrzeug und arbeitet er ganz oder teilweise im Aussendienst, sieht die «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» eine Erleichterung vor. Dies, da der Arbeitnehmer lediglich diejenigen Tage als Arbeitsweg deklarieren muss, an denen er vom Wohnort mit dem Geschäftsfahrzeug an seinen üblichen Arbeitsort fährt.

*«Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er **vollständig oder teilweise im Aussendienst** (bspw. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekte), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen».*

Die Eidg. Steuerverwaltung hat mit *«Mitteilung-002-D-2016-d - Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1. Januar 2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug»* und *«Beilage zur Mitteilung-002-D-2016-d»* vom 15. Juli 2016 ihre Praxis zur Umsetzung von FABI publiziert.

**Mitteilung der ESTV zur Umsetzung von FABI**

Die Information der ESTV (es ist keine Weisung, kein Rundschreiben, kein Kreisschreiben aber auch keine Wegleitung) ist als **«Mitteilung»** ausgestaltet. «Mitteilungen» stellen eine **neue Rubrik bei der ESTV** dar, welche über die Praxis der ESTV informieren soll. «Mitteilungen» sollen das Bedürfnis der Unternehmen, der Steuerpflichtigen aber auch der Berater nach detaillierter Information abdecken. Diese «Mitteilungen» der ESTV sind **für die Kantone nicht verbindlich**.

Wir zeigen nachfolgend auf, welche Fragen in Bezug auf FABI durch die Mitteilung geklärt und welche immer noch offen sind. Weiter geben wir Empfehlungen zur praktischen Umsetzung ab.

### Neue Informationen zu FABI und Geschäftswagen

Der Mitteilung der ESTV vom 15. Juli 2016 lassen sich folgende Informationen entnehmen:

- ▶ Als Aussendiensttage gelten diejenigen Tage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug **direkt vom Wohnort** aus zum Kunden und vom Kunden wieder **direkt an seinen Wohnort** fährt.
- ▶ Falls nur einer der beiden Arbeitswege direkt zum Kunden oder direkt vom Kunden nach Hause erfolgt, qualifiziert dies als **«halber Aussendiensttag»**.
- ▶ Regelmässige **Home-Office** Tätigkeiten qualifizieren als Aussendienst.
- ▶ Aussendiensttage sind in Prozenten von 220 Arbeitstagen anzugeben, wobei **Ferien, einzelne Krankheitstage** usw. bereits berücksichtigt sind.
- ▶ Bei **Teilzeitarbeit** berechnet sich der Anteil Aussendienst in Prozenten des Beschäftigungsgrades.
- ▶ Aussendiensttage können auch mittels einer **Pauschale** deklariert werden (siehe nachfolgend).
- ▶ Es muss unter Ziffer 15 im Lohnausweis aufgeführt werden, ob die Deklaration effektiv oder pauschal erfolgt: **«Anteil Aussendienst xx % effektiv»** bzw. **«Anteil Aussendienst xx % pauschal»**.

### Ferien, Unfall, Krankheit

Gemäss Mitteilung der ESTV sind bei der Festlegung der Anzahl Arbeitstage (220 pro Jahr) die Ferien, Krankheitstage, usw. bereits berücksichtigt.

Längere Erwerbsunterbrüche wie bspw. Mutterschaft oder Rekrutenschule sind auf dem Lohnausweis aber separat auszuweisen (Ziffer 15).

Es gibt diverse weitere Gründe, warum ein Arbeitnehmer mit Geschäftswagen, diesen nicht für den Arbeitsweg verwendet:

- ▶ Freistellung
- ▶ (zusätzliche) Ferientage, unbezahlter Urlaub, persönliche Freitage
- ▶ Auslandsaufenthalt
- ▶ Fahrt zu einem Sitzungsort, welcher nicht dem Arbeitsort entspricht
- ▶ Fahrt zu einer Niederlassung oder Filiale des eigenen Unternehmens, welche nicht dem Arbeitsort entspricht
- ▶ Fahrt zu Weiterbildungs-/Seminarort
- ▶ Fahrt zum Bahnhof oder Flughafen, wo die Geschäftsreise fortgesetzt wird
- ▶ Der Arbeitsweg wird auf eigene Kosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt (z.B. um den täglichen Stau auf der Strasse zu umgehen)

In diesen Fällen ist es offen, wie vorgegangen werden muss. Es ist sachlogisch, dass auch in diesen Fällen «Aussendienst» vorliegt, da das Ziel der FABI-Besteuerung bekanntlich darin liegt, den bisher steuerfreien geldwerten Vorteil des Arbeitswegs bei Geschäftswagen neu zu besteuern. In den vorstehend aufgeführten Fällen wird der Arbeitsweg jedoch nicht mit dem Geschäftswagen zurückgelegt und somit besteht der geldwerte Vorteil auch nicht und sollte entsprechend auch nicht besteuert werden.

## Teilzeit

Bei Teilzeitarbeit ist es empfehlenswert, den Beschäftigungsgrad unter Ziffer 15 im Lohnausweis zusätzlich anzugeben. Die Deklaration des Anteils Aussendienst in Prozenten des Beschäftigungsgrades ist eine einfache aber kaum sachgerechte Lösung. 40 % Beschäftigung kann bspw. zwei volle Arbeitstage bedeuten (4 Arbeitswege pro Woche) oder 4 halbe Tage (8 Arbeitswege pro Woche). Sachgerecht wäre es, auf die effektiv mit dem Geschäftswagen zurückgelegten Arbeitswege abzustellen.

## Deklaration mittels Pauschalen

Die Mitteilung der ESTV sieht die Möglichkeit vor, die Aussendiensttage pauschal anzugeben. Zu diesem Zwecke hat die ESTV eine Funktions-/Berufsgruppenliste für den zu bescheinigenden Anteil Aussendienst erarbeitet. Diese Liste (Beilage zur Mitteilung) sieht bspw. vor, dass ein Baupolier 70 % als Aussendienstanteil hat, ein IT-Spezialist 90 %, usw.

Die grundsätzliche Möglichkeit, den Aussendienstanteil bei der FABI-Deklaration auf dem Lohnausweis pauschal zu deklarieren, welche in der Mitteilung der ESTV erwähnt ist, ist zu begrüssen. Dennoch decken die in der «*Beilage zur Mitteilung-002-D-2016-d*» erwähnten Pauschalen nur einige Fälle ab.

Bei der Deklaration des Anteils Aussendienst ist zusätzlich zu vermerken, ob der Anteil Aussendienst effektiv oder pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste ermittelt wurde. Bei Verwendung einer Pauschale steht es dem Mitarbeitenden gemäss Mitteilung der ESTV frei, «*im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung der Quellensteuer den Nachweis über den höheren effektiven Anteil Aussendienst zu erbringen.*» Dies ist sachgerecht, da der Arbeitnehmer i.d.R. keine Entscheidungsbefugnisse hat, wie der Arbeitgeber den Lohnausweis ausgestaltet.

Die Zuständigkeit für rechtsverbindliche Auskünfte zur Einkommensveranlagung obliegt den kantonalen Steuerbehörden. Es empfiehlt sich daher, die mit der Steuerbehörde vereinbarten Pauschalen in einem Spesenreglement oder mittels separater Vereinbarung (Ruling) verbindlich zu vereinbaren.

## Offene Fragen

Es gibt noch viele weitere offene Fragen: Der Bund und gewisse Kantone gehen bspw. von 220 Arbeitstagen aus, andere Kantone bspw. von 240 (Kanton ZH). Es stellt sich somit die Frage, wie der prozentuale Anteil Aussendienst, z.B. im Kanton Zürich, zu deklarieren ist: In Prozenten zu 220 Tagen oder in Prozenten zu 240 Tagen?

Unklar ist auch, welche Dokumentationspflichten der Arbeitgeber hat. Welche Informationen muss er erheben oder durch den Mitarbeiter erheben lassen? Wie lange sind diese Aufzeichnungen aufzubewahren? Wie wird der Lohnausweis von der Steuerverwaltung kontrolliert?

Die Kantone haben den Föderalismus voll ausgeschöpft. Es gibt Kantone, welche keine FABI-Besteuerung vornehmen, andere lassen einen Abzug von gerade CHF 3'000 pro Jahr zu (FABI-Abzug). Weitere Kantone kennen andere Grenzwerte. Einige Kantone führen FABI zeitgleich mit dem Bund ab 1. Januar 2016 ein, andere Kantone lassen sich mehr Zeit. Gewisse Kantone bewerten einen Kilometer wie der Bund mit 70 Rappen, andere wenden andere Werte oder eine Staffelung an und bewerten den Kilometer mit zunehmender Jahresfahrleistung tiefer. Kein Kanton mit einer Staffelung wendet jedoch dieselbe Skala an. Die Umsetzung in der Praxis ist entsprechend anspruchsvoll!

## Welche Möglichkeiten zur Umsetzung haben Sie?

### Nichts tun

Wenn Sie unter Ziffer 15 keinen Vermerk vornehmen, muss der Mitarbeitende den Arbeitsweg vollumfänglich als geldwerten Vorteil versteuern, wobei die FABI-Pauschale von CHF 3'000 (Bund, Kantone unterschiedlich) zum Abzug kommt.

Falls der einfache Arbeitsweg maximal 9,7 Kilometer beträgt, führt dies zu keiner Besteuerung beim Arbeitnehmenden.

## Effektive Deklaration

Es empfiehlt sich, den Mitarbeitenden mit einem einfachen Arbeitsweg von 10 oder mehr Kilometern pro Tag und einem Geschäftsfahrzeug zu verpflichten, Aufzeichnungen über den Arbeitsweg vorzunehmen. Diese sind durch den Arbeitgeber zu prüfen und während einiger Jahre aufzubewahren. Diese Unterlagen stellen die Basis der FABI-Deklaration unter Ziffer 15 im Lohnausweis dar.

Auf dem Lohnausweis 2016 muss der Anteil Aussendienst deklariert werden, auch wenn der Wohnsitzkanton des Mitarbeitenden noch keine FABI-Besteuerung kennt, da der Bund diese bekanntlich ab dem Jahr 2016 vornimmt.

## Ruling mit der Steuerverwaltung bei effektiver Deklaration

Um Rechtssicherheit zu schaffen, kann ein Ruling mit der Steuerverwaltung angestrebt werden, mit welchem aufgezeigt wird, wie die Unternehmung die FABI-Deklaration in der Praxis umsetzt. Die Steuerverwaltung wird über die geplante Umsetzung informiert und gebeten, das Briefdoppel - zum Zeichen des Einverständnisses - unterzeichnet zu retournieren. Damit kann Rechtssicherheit - zumindest beim Sitzkanton - geschaffen werden.

## Anwendung einer Pauschalen

Falls eine Pauschale zur Anwendung kommen sollte, ist in den meisten Fällen ebenfalls eine Eingabe bei der zuständigen Steuerverwaltung vorzunehmen.

## Schlussfolgerung

Es gibt in der Schweiz deutlich mehr als Hunderttausend Besitzer von sog. «gemischt genutzten» Geschäftswagen. Somit sind Ende 2016 tausende Arbeitgeber mit der FABI-Deklaration beschäftigt.

Wir setzen uns seit mehr als zwei Jahren intensiv mit der FABI-Problematik auseinander. Gerne stehen wir für eine Beratung zur Verfügung. In vielen Fällen macht ein Ruling oder die Vereinbarung von Pauschalen Sinn. Wenden Sie sich an Ihren Kundenpartner oder eine Niederlassung von BDO in Ihrer Nähe.

**Autoren** Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch  
Lukas Kretz, dipl. Steuerexperte, BDO Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: lukas.kretz@bdo.ch

## Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

[www.bdo.ch/standorte/](http://www.bdo.ch/standorte/)

oder Tel. **0800 825 000**

### Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

### Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Kontakt: [digital.media@bdo.ch](mailto:digital.media@bdo.ch)